

Betriebssatzung

des Eigenbetriebs **Baulandentwicklung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 18.12.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen
Baulandentwicklung
und wird als Sondervermögen der Stadt Achern geführt.

§ 2

Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Zweck des Eigenbetriebs ist die finanzwirtschaftliche Abbildung und die Organisation des Erwerbs von Flächen, der Entwicklung und Erschließung von Bauland und der Vermarktung der Bauflächen. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

§ 3

Vermögen des Eigenbetriebs, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000,00 Euro.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind

1. die Betriebsleitung,
2. der Betriebsausschuss,
3. der Gemeinderat,
4. der Oberbürgermeister.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung eingesetzt, die vom Gemeinderat bestellt und abberufen wird. Ihre Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig und eigenverantwortlich geleitet, soweit nicht bestimmte Aufgaben nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz oder dieser Betriebssatzung anderen Stellen zwingend vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (4) Die Betriebsleitung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen nach Verabschiedung durch den Gemeinderat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- (5) Die Betriebsleitung hat mindestens halbjährlich dem Oberbürgermeister beziehungsweise dem Beigeordneten über den Stand der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge, namentlich über die Erfolgsentwicklung sowie über durchgeführte, im Bau befindliche und geplante Baulandentwicklungsmaßnahmen zu berichten. Sie hat ferner dem städtischen Fachbediensteten für das Finanzwesen (Stadtkämmerer) alle wirtschaftlichen Angelegenheiten, die den Haushalt der Stadt betreffen, mitzuteilen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- (3) Die Betriebsleitung und die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Achern gebildete Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs einschließlich seiner Beziehungen zu verbundenen Gesellschaften verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Betriebsausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Betriebsausschuss fordern.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat obliegt.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat (§§ 9 und 11 dieser Satzung) oder der Oberbürgermeister (§§ 10 und 11 dieser Satzung) zuständig ist, über die ihm durch § 8 des Eigenbetriebsgesetzes übertragenen Aufgaben, wobei die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Achern über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entsprechend gelten. Entgegen § 6 Absatz 3, Satz 2 der Hauptsatzung ist aber statt des Bau- und Umweltausschusses der Betriebsausschuss für Bauvorhaben des Eigenbetriebs ohne Beteiligung der Stadt Achern umfassend zuständig (Grundstücksverkehr, Planung und technische Durchführung).
- (4) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (5) Ein Viertel der Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 9

Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet in denjenigen Angelegenheiten, die ihm nach der Gemeindeordnung (§ 39 Absatz 2), nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 9 Absatz 1 und 2, Satz 1) sowie nach dieser Betriebssatzung (§ 11 dieser Satzung) vorbehalten sind, soweit nicht der Betriebsausschuss (§ 8 dieser Satzung) oder der Oberbürgermeister (§§ 10 und 11 dieser Satzung) zuständig ist.

§ 10

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um
1. die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren,
 2. die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern,
 3. Missstände zu beseitigen.
- (2) Hält der Oberbürgermeister eine Maßnahme der Betriebsleitung für gesetzwidrig, so muss er anordnen, dass diese unterbleibt oder rückgängig gemacht wird. Dieselbe

Anordnung kann er treffen, wenn nach seiner Auffassung eine Maßnahme der Betriebsleitung für die Stadt nachteilig ist.

- (3) Hält die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Befolgung einer Weisung des Oberbürgermeisters für nachteilig oder die Aufhebung einer von ihr getroffenen Maßnahme für ungerechtfertigt, so hat sie dies dem Oberbürgermeister anzuzeigen, der dann eine Entscheidung des Betriebsausschusses herbeizuführen hat.
- (4) Ist in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses fällt, ein Aufschub der Entscheidung bis zu einer Sitzung dieser Gremien nicht ohne erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb möglich, so entscheidet der Oberbürgermeister an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Betriebsausschusses je nach Zuständigkeit mitzuteilen.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet, soweit nicht nach § 9 der Gemeinderat oder nach § 8 der Betriebsausschuss zuständig ist, neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über die ihm in entsprechender Anwendung der Hauptsatzung der Stadt Achern übertragenen Aufgaben.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der leitenden Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs (§ 39 Absatz 2 Nummer 1 und § 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung). Das gilt auch für die sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebs, soweit die Entscheidung nicht nach den Bestimmungen der Hauptsatzung dem Oberbürgermeister obliegt.
- (3) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebs zu hören. Dies gilt auch für den Fall, dass Bedienstete von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder umgekehrt ganz oder teilweise versetzt oder abgeordnet werden.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde (Dienstherr) für alle Beschäftigten des Eigenbetriebs.

§ 12

Personalvertretung

Durch Gesetz, Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung vorgesehene Rechte und Pflichten der Personalvertretung bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 13

Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und gegebenenfalls die Erfolgsübersicht sind von der Betriebsleitung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 14

Anwendung städtischer Vorschriften

Die für die Stadt Achern erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Dienstbetrieb der Eigenbetriebe, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund von Ermächtigungen in der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Achern, den 22.12.2017

Klaus Muttach,
Oberbürgermeister

Art	vom	Anzeige RP (§ 4 III GO)	Bekanntmachung Achern Aktuell	Inkrafttreten
Satzung	18.12.2017	27.12.2017	22.12.2017	01.01.2018